

**INFORMATIONEN ÜBER DIE RECHTE DER AKTIONÄRE NACH DEN  
§§ 109, 110 UND 118 AKTG**

**Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform spätestens am 21. Mai 2014 zugeht.

Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an

S IMMO AG  
Abteilung Investor Relations  
Friedrichstraße 10  
1010 Wien

oder

per Telefax an +43 (0) 50 100 9-27556

gerichtet werden.

Zum erforderlichen Nachweis der Aktionärserschaft für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG erforderlich. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz von 5 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen auf denselben Zeitpunkt beziehen.

**Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Beschlussvorschlag eine Begründung anzuschließen ist. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es

der Gesellschaft in Textform spätestens am 30. Mai 2014 zugeht. Derartige Anträge von Aktionären können ausschließlich an:

S IMMO AG  
Abteilung Investor Relations  
Friedrichstraße 10  
1010 Wien

oder

per Telefax: +43 (0) 50 100 9-27556

oder

per E-Mail: [andreas.feuerstein@simmoag.at](mailto:andreas.feuerstein@simmoag.at), wobei das Aktionärsverlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist,

gerichtet werden.

Bei einem Vorschlag zur Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat (Tagesordnungspunkt 6) tritt an die Stelle der anschließenden Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG. Die vorgeschlagene Person hat darin ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Jeder Beschlussvorschlag muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Zum erforderlichen Nachweis der Aktionärserschaft für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG erforderlich. Bei mehreren Aktionären, die nur zusammen den erforderlichen Aktienbesitz von 1 % des Grundkapitals erreichen, müssen sich die Depotbestätigungen auf denselben Zeitpunkt beziehen.

#### **Depotbestätigung nach § 10a AktG**

Die Depotbestätigung ist von dem depotführenden Kreditinstitut auszustellen, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD hat.

Die Depotbestätigung gemäß § 10a AktG hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes (SWIFT-Code),
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, ISIN AT0000652250,
- Depotnummer, anderenfalls eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt bzw. Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung muss in deutscher Sprache oder in englischer Sprache ausgestellt werden. Die Depotbestätigung bedarf der Schriftform.

Depotbestätigungen sind ausschließlich an:

S IMMO AG  
Abteilung Investor Relations  
Friedrichstraße 10  
1010 Wien

oder

per Telefax: +43 (0)1 8900 500 85

oder

per E-Mail: [anmeldung.simmoag@hauptversammlung.at](mailto:anmeldung.simmoag@hauptversammlung.at)

oder

per SWIFT: GIBAATWGGMS (Message Type MT598; im Text unbedingt ISIN AT0000652250 angeben).

zu richten.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis der Aktionärseigenschaft im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte gemäß § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) und § 110 AktG (Beschlussvorschläge von Aktionären) darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis der Aktionärseigenschaft im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktionärsrechts gemäß § 109 AktG (Ergänzung der

Tagesordnung) muss bestätigen, dass die Antragsteller seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaber der Aktien sind.

### **Hinweis zum Auskunftsrecht gemäß § 118 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 244 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

### **Information über das Recht der Aktionäre, Anträge in der Hauptversammlung zu stellen, gemäß § 119 AktG**

Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

Als besonderer Service steht den Aktionären ein Vertreter des Interessenverbands für Anleger (kurz „IVA“), 1130 Wien, Feldmühlgasse 22, als unabhängiger Stimmrechtsvertreter für weisungsgebundene Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung zur Verfügung; hierfür ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.simmoag.at](http://www.simmoag.at) ein spezielles Vollmachtsformular abrufbar, wobei allfällige Weisungen direkt dem IVA bekannt zu geben sind. Bei Interesse besteht die Möglichkeit, einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Dr. Michael Knap vom IVA unter Tel. +43 (0)1 876 33 43-0, Telefax +43 (0)1 876 33 43-39, oder e-mail [michael.knap@iva.or.at](mailto:michael.knap@iva.or.at).